



Statuten des Vereins beraber Bern

30. Juli 2008

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung „Verein beraber Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in der Stadt Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein beraber Bern erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf die Stadt Bern und die umliegenden Gemeinden.

ART. 2 ZWECK UND ZIEL

- Der Verein Beraber Bern verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Integration durch Bildung zu ermöglichen.
- Der Verein Beraber Bern bietet Kindern und Jugendlichen Förderunterricht an, mit dem Ziel, schulische Leistungen zu verbessern.
- Ausserdem ist es dem Verein ein Anliegen, die Kinder und Jugendlichen nicht nur in schulischen Bereichen zu unterstützen, sondern auch bei sozialen Problemen Unterstützung an zu bieten.
- Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

ART. 3 RICHTLINIEN

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Vorständen der beraber-Vereine im Dezember 2008 genehmigten beraber-Richtlinien.

ART. 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein Beraber Bern steht grundsätzlich allen offen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist angehalten, an den ordentlichen Vereinsversammlungen teil zunehmen.

Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, ohne Aktivmitglieder zu werden, steht die Gönnermitgliedschaft offen. Gönnermitglieder erhalten regelmässig Informationen zum Verein. Gönner werden an die Vereinsversammlungen eingeladen. Dort haben sie jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.



ART. 5 MITTEL

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sonstige Beiträge

ART. 6 ORGANISATION

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

ART. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt.

ART. 8 KOMPETENZEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, der Jahresrechnung und entlastet den Vorstand des Vereins.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie entscheidet über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest, der mindestens CHF 25.- beträgt.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.

ART. 9 VORSTAND

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist maximal drei Mal möglich.

Der Vorstand verfügt ansonsten über alle Kompetenzen, die von Gesetzes wegen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefällt werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.



Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern können für definierte und budgetierte Aufträge im operativen Bereich Entschädigungen ausgerichtet werden.

ART. 10 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisorin oder einem Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

ART. 11 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

ART. 12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 13 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein Beraber Bern ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bern, 30. Juli 2008

Der Vorstand